



T8NEU

Text

Initiator*innen:

Titel: **SVV.8: Synodalforum III - Handlungstext
"Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in
der Kirche" - Erste Lesung***

Text 1. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ zur**
2 **Ersten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den**
3 **Handlungstext „Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in der Kirche“**

4 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 22 Ja]**

Einleitung

6 **Mit verschiedenen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes**
7 **würdigt:**

8 **Präzisierungen von Begriffen und deren konsequent durchgehende Anwendung im**
9 **Text(z.B. "geistlicher/spiritueller Missbrauch"), die Benennung aller in der**
10 **Seelsorge Tätigen (d.h. Priester, Hauptamtliche und Ehrenamtliche) sowie die**
11 **Streichung des Begriffs "Opfer".**

12 **Die Antragskommission empfiehlt, diese grundlegenden Hinweise anzunehmen.**

13 **Es ist seit Jahren bekannt, dass zahlreiche Erwachsene, insbesondere erwachsene**
14 **Frauen, Betroffene von spirituellem bzw. sexuellem Missbrauch in der**
15 **katholischen Kirche sind;**

16 **Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF würdigt:**

17 **Die Erkenntnis, dass Erwachsene aller Geschlechter von Missbrauch betroffen sein**
18 **können, soll sich im gesamten Text widerspiegeln.**

19 **Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.**

20 gleichzeitig sind die rechtlichen Regelungen unzureichend (s.u. Begründung).
21 Sexueller Missbrauch und spiritueller Missbrauch gehen im kirchlichen Kontext
22 oft Hand in Hand. Wenn Kleriker oder nicht-ordinierte Seelsorger*innen
23 Missbrauch begehen – von der Anbahnung, den sog. Grooming-Strategien, bis hin zu
24 den konkreten Taten – geschieht dies überwiegend im Kontext von Seelsorge,
25 besonders im Rahmen von Sakramentenpastoral oder Geistlicher Begleitung. Dies
26 nehmen auch die Deutschen Bischöfe in ihrem Schreiben „In der Seelsorge schlägt
27 das Herz der Kirche“ dezidiert in den Blick.^[11] Die deutsche MHG-Studie^[12] über
28 den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen stellt fest, dass eine seelsorgliche
29 Situation für die Täter eine „maximale Autorität und Machtfülle“ bei
30 gleichzeitiger „minimale[r] externe[r] Kontrolle“^[13] bedeutet. „Drei Viertel
31 aller Betroffenen standen mit den Beschuldigten in einer kirchlichen oder
32 seelsorgerischen Beziehung“^[14], so die MHG Studie. Weitet man den Blick auf Ego-
33 Dokumente und Betroffenenberichte von Erwachsenen, bestätigt sich diese
34 Beobachtung. In überwiegendem Maß sind Seelsorge-Kontexte diejenigen
35 Begegnungsorte, an denen Priester Erwachsene in die Missbrauchsdynamiken
36 involvieren können. Die überwiegende Anzahl der Fälle berichtet von erwachsenen
37 Frauen und männlichen Priestertätern, aber auch weibliche Täterinnen und
38 männliche Opfer sind bekannt. In der Seelsorge begegnen sich Täter und Opfer,
39 hier werden Vertrauensverhältnisse aufgebaut und verletzt. Aber auch andere
40 Abhängigkeitsverhältnisse wie z.B. Dienstverhältnisse oder
41 Betreuungsverhältnisse etwa in Ordensgemeinschaften sind häufig zu beobachtende
42 Kontexte für Missbrauch, besonders an Frauen. Zwischen kirchlich bzw.
43 seelsorglich Tätigen und Erwachsenen in der Seelsorge bestehen unterschiedliche
44 asymmetrische Verhältnisse, die Risiken des Missbrauchs beinhalten und auf
45 unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen haben können (z.B. spirituell,
46 strukturell, psychologisch usw.). Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt ist
47 mit Blick auf die katholische Kirche in Deutschland festzustellen, dass zwar
48 bereits einige effiziente und weit reichende Maßnahmen zur Prävention und
49 Aufarbeitung von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen implementiert worden
50 sind, dass aber Erwachsene und besonders erwachsene Frauen nach wie vor nicht im
51 Fokus der Missbrauchsdebatte und -aufarbeitung stehen. Um der Opfer willen und
52 für eine Seelsorge, die den „Menschen in seiner Würde und Freiheit achtet“^[15],
53 braucht es klare Regelungen, strukturelle Prävention, verlässliche Wege der
54 Aufklärung, ein wirksames Schutzkonzept und einen Verhaltenskodex, der für
55 kirchliche Mitarbeiter*innen und Seelsorger*innen verbindliche
56 Qualitätsstandards formuliert.

57 **Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt:**
58 **Es ist zu prüfen, inwieweit sämtliche seelsorgliche Beziehungen von den im**
59 **Handlungstext geforderten Maßnahmen vollumfänglich betroffen sind und ob nicht**
60 **weiter zu präzisieren wäre, wo seelsorgliche Beziehungen beginnen und wo sie**
61 **enden.**

62 **Die Antragskommission empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.**

63 Aufgrund der komplexen Problemlage, die in der Begründung weiter ausgeführt
64 wird, braucht es mehrstufige Maßnahmen, um jegliche Formen von Missbrauch,
65 spiritualisierte sowie sexuelle/sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen und
66 Männern konsequent aufzuklären und präventiv zu verhindern.

67 Dazu braucht es bei einigen der benannten Punkte zunächst eine Klärung von
68 Zuständigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen
69 (z.T. betrifft es kirchliche Arbeitsverhältnisse, z.T. seelsorgerliche Kontakte,
70 z.T. ehrenamtliches Engagement).

71 **Beschlussfassungen**

72 Die Synodalversammlung möge beschließen:

73 **In einigen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt:**
74 **In den Formulierungen der 10 Punkte muss sich niederschlagen, dass noch**
75 **Klärungsbedarf bezüglich der genauen Zuständigkeiten für konkrete Maßnahmen**
76 **besteht.**

77 **Diese Anregung empfiehlt die Antragskommission dem Forum zur erneuten Beratung**
78 **und zur Änderung der Formulierungen. Dass Klärungsbedarf besteht, hat das Forum**
79 **bereits in Z. 49-52 benannt.**

- 80 1. Rechtsordnungen und pastorale Standards zu Prävention von und Umgang mit
81 sexuellen Übergriffen in der Seelsorge, durch die u.a. klargestellt wird,
82 dass jede sexuelle Handlung von Seelsorger*innen mit den begleiteten
83 Personen als sexueller Missbrauch bzw. PSM (professional sexual
84 misconduct) zu behandeln ist. Da die Seelsorgebeziehung generell eine
85 Beziehung mit einem eindeutigen Machtgefälle ist, trägt die*der
86 Seelsorger*in in jedem Fall die Verantwortung für eine
87 Grenzüberschreitung.
- 88 2. Schutzkonzepte und wirksame Verhaltenscodices, die auch im Blick auf
89 erwachsene Personen eindeutige und überprüfbare Qualitätsstandards in der
90 Seelsorge formulieren: Dies fordert auch das Seelsorgepapier der Deutschen
91 Bischöfe (S. 49). Diese Codices sollten die Klärung der Rollen von
92 Seelsorger*innen, die Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns angesichts
93 der situationsbedingten Machtasymmetrien sowie klare Kriterien von
94 Professionalität in der Seelsorge beinhalten. Im Verhaltenskodex sollten
95 unterschiedliche Formen von Machtmissbrauch benannt sein – neben sexuellem
96 auch geistlicher Missbrauch.
- 97 3. Rechtssicherheit für potentielle Betroffene und für die Seelsorgenden
98 gleichermaßen durch die Erstellung einheitlicher Verfahrensregeln im Fall

- 99 von sexuellem Missbrauch von Erwachsenen in Seelsorgebeziehungen bzw. in
100 anderen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. kirchliche Angestellte) sowie
101 eine klare und nachvollziehbare Aktenführung inkl. Vermerk in den
102 Personalakten der Täter*innen.
- 103 Dies setzt voraus: In einer „beruflich bzw. mit bischöflicher Sendung
104 ausgeübten Seelsorgebeziehung [können] sexuelle Kontakte niemals als
105 einvernehmlich bezeichnet und niemals toleriert werden.“¹⁶¹ Seelsorgliche
106 Kontexte sind in Parallele zu § 174c StGB als professionelles Beratungs-,
107 Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis anzusehen, in denen jede sexuelle
108 Handlung strafbar ist.
- 109 4. Die Regelung von finanziellen Maßnahmen, u.a. zur Unterstützung der
110 Betroffenen, zur Finanzierung von (psycho-)therapeutischen Maßnahmen oder
111 zur juristischen Beratung.
- 112 5. Ausbau und Verstetigung der Anlaufstelle für erwachsene Frauen der DBK.
113 Professionelle Berater*innen arbeiten dort im Rahmen ihrer kirchlichen
114 Tätigkeit oder gegen marktübliches Honorar. Sie sind qualifiziert
115 bezüglich der verschiedenen Facetten von sexuellem Missbrauch,
116 sexueller/sexualisierter Gewalt und spirituellem Missbrauch. Neben den
117 Personen, die bundesweit über die Anlaufstelle tätig sind, wird ein
118 Netzwerk von qualifizierten Berater*innen installiert, die in (Erz-
119)Diözesen und anderen Ebenen der Kirche (Orden, Verbände usw.) als
120 Ansprechpersonen eingesetzt sind. Darüber hin aus braucht es ein Netzwerk
121 qualifizierter, unabhängiger Berater*innen.
- 122 6. Alle Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer nehmen die Bearbeitung
123 von Missbrauchsfällen an Erwachsenen in ihren Auftrag auf und inkludieren
124 Expert*innen für diese Fälle. Die (bei komplexen Fällen häufig
125 uneindeutigen) Zuständigkeiten sind klar zu definieren:
126 Verantwortungsträger*innen, wie z.B. Ordensober*innen und/oder Bischöfe,
127 aus deren Bistümern die Beteiligten stammen und/oder auf deren Territorium
128 die Taten erfolgt sind. Es braucht eine Vermittlungsinstanz, wenn mehrere
129 Verantwortliche sich uneinig sind. Diese Aufgabe können die
130 Aufarbeitungskommissionen übernehmen und letztverbindlich entscheiden.
- 131 .. **Mit einem Änderungsantrag wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt:**
- 132 .. **Es besteht das Erfordernis, die Expertise von erwachsenen Betroffenen in**
133 **die Betroffenenbeiräte einzubeziehen.**
134 **Die Antragskommission empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.**

- 135 9. Die deutschen (Erz-)Bistümer haben bereits teils sehr gute Präventions-
136 und Schulungsprogramme zum Missbrauch an Kindern und Jugendlichen
137 aufgelegt. Die Erarbeitung eines verpflichtenden Schulungsprogramms zur
138 Prävention von sexuellem Missbrauch gegenüber Erwachsenen – ähnlich wie
139 die verpflichtenden Schulungen zu Prävention im Hinblick auf Missbrauch
140 von Kindern und Jugendlichen – sollen verpflichtend in allen Regionen
141 implementiert werden¹⁷¹. Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen sollen auch
142 für den Missbrauch an erwachsenen Personen sensibilisiert werden. Es
143 braucht dabei einerseits ein ergänzendes Programm für kirchliche
144 Mitarbeiter*innen, die bereits Präventionsschulungen nach bisherigen
145 Vorgaben besucht haben, und andererseits ein neues Programm, das das ganze
146 Spektrum abdeckt. Anregungen bietet hierzu der Verhaltenskodex zum Umgang
147 mit Macht des Bistums Chur.¹⁸¹
- 148 10. Schulung der Missbrauchsbeauftragten („Ansprechpersonen für Verdachtsfälle
149 sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder
150 hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst“)
151 und weiterer geeigneter Personen als Berater*innen für erwachsene
152 Betroffene von sexuellem und/oder spirituellem Missbrauch wie auch als
153 Berater*innen und Trainer*innen für Teams kirchlicher Mitarbeiter*innen
154 (haupt- und ehrenamtlich), die sich mit dem Thema auseinandersetzen und
155 ggf. Regelungen auf lokaler Ebene vereinbaren möchten.
- 156 11. Information, Wahrnehmungsschulung und Training im Hinblick auf u.a. ein
157 angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der Seelsorge, Self-Care der
158 kirchlichen Mitarbeiter*innen und dem Umgang mit berufsbedingten Macht-
159 und/oder Abhängigkeitsverhältnissen werden verpflichtend in der Ausbildung
160 und als kostenfreies Fortbildungsangebot für bereits Beschäftigte
161 implementiert, außerdem Fortbildungen für Hauptberufliche in der Pastoral,
162 die die Facetten des Machtmissbrauchs gegenüber Kindern, Jugendlichen und
163 Erwachsenen und seine Folgen aufzeigen – vor allem auch das Thema
164 „spiritueller Missbrauch“. Teams erhalten Unterstützung bei der
165 Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex. Mindeststandards dafür werden
166 vorgegeben.
- 167 12. Es werden wissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben, um die Themen
168 Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsverhältnissen und Missbrauch in
169 Seelsorgebeziehungen zu untersuchen.

170 **Begründungen**

- 171 1. Erwachsene als Missbrauchs Betroffene in geltenden rechtlichen Regelungen

172 Blickt man auf die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen, lässt sich
173 Folgendes feststellen: Weltweit beziehen sich Schutzkonzepte und
174 Präventionsmaßnahmen bei sexuellem Missbrauch in der Kirche auf Kinder,
175 Jugendliche und schutz- bzw. hilfebedürftige Erwachsene, so auch die
176 *Rahmenordnung Prävention*¹⁹¹ oder die *Ordnung* für den Umgang mit sexuellem
177 Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch
178 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen
179 Bischofskonferenz.¹⁹¹ Auch in den aktuell geltenden Richtlinien des Vatikan
180 werden ausdrücklich „schutzbedürftige Personen“ unabhängig ihres Alters als
181 mögliche Opfer sexuellen Missbrauchs und innerhalb des Geltungsbereichs der
182 entsprechenden Normen erwähnt.¹⁹¹ Damit wird zweierlei deutlich: a) Erwachsene
183 können laut der Regularien Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kirche werden,
184 und sie können dies auch unter Rückbezug auf straf- und kirchenrechtliche
185 Ordnungen geltend machen, b) eine spezifische Vulnerabilität („Schutz- und
186 Hilfebedürftigkeit“) ist die bestimmende Kategorie, unter der Erwachsene als
187 Opfer von Missbrauch wahrgenommen und ausdrücklich geschützt werden.

188 In Nr. 3 der deutschen *Ordnung* für den Umgang mit sexuellem Missbrauch heißt es:
189 „Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind
190 Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.“¹⁹² (...) Weiterhin sind darunter
191 Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder
192 Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder
193 Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder
194 entstehen.“ Das bedeutet: die *Ordnung 2019* bezieht sich expressis verbis nur auf
195 schutz- und hilfebedürftige Erwachsene,¹⁹³ erweitert aber die vorgegebene
196 Definition des StGB. Sie subsumiert darunter Personengruppen, die nicht im Sinne
197 des StGB als schutzbedürftig gelten, die aber einem „besonderen Macht- und/oder
198 Abhängigkeitsverhältnis“, näherhin in seelsorglichen Kontexten, „unterworfen“
199 sind. Bestimmte Seelsorgeverhältnisse machen danach Erwachsene zu „Schutz- oder
200 Hilfebedürftigen“, die nicht per se unter das Verständnis von Schutz- und
201 Hilfebedürftigkeit fallen, da sie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
202 generieren. Betrachtet man die Definition in Nr. 3, so ist allerdings unklar,
203 wann ein „besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ im seelsorglichen
204 Kontext gegeben ist.¹⁹⁴ Diese Problematik erkennt auch das Schreiben der
205 Deutschen Bischöfe zur Seelsorge. Es sind „Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch
206 in der Seelsorge“¹⁹⁵ zu ergreifen, die eindeutig, verbindlich und rechtssicher
207 sind.

208 2. Probleme in der Praxis

209 Auf der Basis der bisher geltenden Regelungen sind folgende Praxisprobleme zu
210 beobachten:

- 211 • Erwachsene werden von den zuständigen Stellen der Bistümer häufig gar
212 nicht als (mögliche) Missbrauchs Betroffene wahrgenommen und in
213 Präventions- oder Aufarbeitungskonzepte inkludiert. Immer noch wird
214 erwachsenen Frauen, die sich an die Beratungsstellen der Bistümer wenden,
215 attestiert, man sei für sie nicht zuständig, sie seien ja zum Zeitpunkt
216 der Tat älter als 18 gewesen. Die rechtliche Formulierung „schutz- und
217 hilfebedürftig“ wird häufig nicht einmal geprüft.
- 218 • Für den Fall, dass eine Meldung einer zum Tatzeitpunkt erwachsenen Person
219 dennoch geprüft wird, gibt es keine standardisierten und überall
220 gleichermaßen institutionalisierten Bearbeitungsprozesse. Dies führt dazu,
221 dass es von den jeweiligen Bearbeitenden abhängt, ob einer erwachsenen
222 Person geholfen wird oder nicht. Bisher wird in den deutschen
223 (Erz-)Bistümern uneinheitlich verfahren.
- 224 • Für den Fall, dass die Anwendung der Ordnung 2019 in bestimmten
225 vorgebrachten Fällen geprüft wird, gibt es keine konsistente Auslegung
226 und Anwendung der „Schutz- und Hilfebedürftigkeits“-Klausel. Die
227 Ungeklärtheit dieser Formulierung, v.a. in Bezug auf das „besondere
228 Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ führt auch in der Praxis
229 vieler Missbrauchsbeauftragter in den (Erz-)Diözesen zu Schwierigkeiten.
- 230 • Hinzu kommt, dass auch Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat nicht
231 eindeutig unter die in den Regelungen eng definierte „Schutz- und
232 Hilfebedürftigkeit“ fallen, zu Opfern von spirituellem und sexuellem
233 Missbrauch in der Kirche werden. Bisher werden sie von den Regelungen
234 nicht oder höchstens bei einer weiten Auslegung erfasst (z.B. im Fall von
235 Dienstverhältnissen, in Ordensgemeinschaften usw.). Hier sind die
236 bestehenden Regelungen insuffizient bzw. werden uneinheitlich oder zum
237 Vorteil des Täters/der Täterinstitution ausgelegt. Zudem ist das häufig
238 beobachtete Phänomen der nachträglichen Viktimisierung zu bedenken, das
239 bedeutet, dass Personen nicht nur durch die Tat selbst, sondern auch durch
240 den institutionellen Umgang mit ihnen, u.a. auch durch die Verweigerung
241 der Anerkennung als Missbrauchsoffer nachträglich mit schwerwiegenden
242 psychischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu kämpfen haben.

243

244 [\[1\]](#) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), In der Seelsorge
245 schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge (Die
246 deutschen Bischöfe 110), Bonn 2022, hier: 43-50.

247 [\[2\]](#) MHG-Studie (Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische
248 Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen
249 Bischofskonferenz“), hrsg. von Harald Dreßing u. a., Mannheim; Heidelberg;
250 Gießen 2018.

251 [\[3\]](#) MHG-Studie, 265.

252 [\[4\]](#) MHG-Studie, 7.

253 [\[5\]](#) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.

254 [\[6\]](#) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 48.

255 [\[7\]](#) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.

256 [\[8\]](https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0)[https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-](https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0)
257 [kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0](https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0)
258 [-](https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0)
[M4_fvkZ4sbznBQPASON4iqd28Yuy6IThuRJzJc.](https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCe0SLsrXh0)

259 [\[9\]](#) Die Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung – Prävention gegen
260 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
261 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, beschlossen vom
262 Ständigen Rat am 18. November 2019.

263 [\[10\]](#) Die Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem
264 Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch
265 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom
266 Ständigen Rat am 18. November 2019.

267 [\[11\]](#) Siehe Papst Franziskus, Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“ vom 7. Mai 2019,
268 hier: Art. 1 §1 a; § 2 b.

269 [\[12\]](#) § 225 Abs. 1 StGB: „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen
270 Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder
271 Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen
272 seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder
273 Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist (...)“.

274 [\[13\]](#) Ebenso die Rahmenordnung zur Prävention: „Sie betrifft alle Verhaltens- und
275 Umgangsweisen (...) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und

276 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (1.3).

277 [\[14\]](#) Die Ordnung 2019 formuliert nicht, a) was sie unter dem „besonderen Macht-
278 und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ versteht; b) sie definiert nicht, wann eine
279 Person dem unterworfen ist, denn das würde die Schutz- und Hilfebedürftigkeit
280 begründen, mit der eine Person sich erst auf die Ordnung berufen kann; c)
281 aufgrund der Kann-Formulierung wird nicht geklärt, wann welche Kriterien in
282 einem seelsorglichen Kontext ein „besonderes Macht- und/oder
283 Abhängigkeitsverhältnis“ hervorrufen.

284 [\[15\]](#) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 44.